

11.05.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 28. September 1989 zur
Änderung des Abkommens vom 21. Juli 1959 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Repu-
blik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über
gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewer-
besteuerungen und der Grundsteuern in der Fassung des
Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am
10. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 11/7071 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Zusatzabkommen vom 28. September 1989 zur Änderung des Abkommens vom
21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbe-
steuern und der Grundsteuern in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969**

- Drucksache 11/6533 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 01.06.90

Erster Durchgang: Drs. 19/90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 28. September 1989 zur Änderung
des Abkommens vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der
Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung
des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 01. Juni 1990
beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1990
verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.